
	<p><b>Trinkwasserschutzgebiete</b> Festlegungen für Oberflächengewässer</p>	 <b>43 850/06</b> Gruppe 188000
--	---	---

Водоохраннне зоны. Определения для поверхностных вод  
 Drinking Water Protection Areas. Statements for Surface Water Resources  
 Deskriptoren: Gewässerschutz; Trinkwasserschutzgebiet; Oberflächenwasserschutz  
 Umfang 5 Seiten  
 Verantwortlich/bestätigt: 25.4.1989, Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Berlin

Verbindlich ab 1.7.1989

Verlag: Standardversand, Postfach 1088, Leipzig, 7010  
 Verlag für Standardisierung - Bezug: Standardisierung - 3051 ST 1141  
 Lizenz-Nr. 785

Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten auch für bestehende Trinkwasserschutzgebiete.

Dieser Standard gilt nicht für Eigenwasserversorgungsanlagen der Bürger und Notwasserversorgungsanlagen.

**Vorbemerkung**

Ziel der Einrichtung von Trinkwasserschutzgebieten für Oberflächengewässer ist es, auch bei Mehrfachnutzung im Einzugsgebiet eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit weitgehend auszuschließen und die erforderliche Trinkwasserbeschaffenheit nach TGL 22 433 zu sichern. Dazu werden zwischen Sanierungs- und Aufbereitungsaufwand abgestimmte Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Verbote festgelegt.

**1. BEURTEILUNG DER NATÜRLICHEN UND ANTHROPOGENEN EINFLÜSSE AUF DIE OBERFLÄCHENWASSERBESCHAFFENHEIT**

Zur Einschätzung der Nutzbarkeit der Stand- und Fließgewässer für die Trinkwassergewinnung ist eine Klassifizierung nach TGL 27 885/01 oder TGL 22 764 durchzuführen.

Bei der Festlegung der Schutz- und Sanierungsmaßnahmen sind die Wege des Eintrages von Wasserschadstoffen durch Abschwemmung, Einspülung, Zustrom von verunreinigtem Grundwasser, direkte Einbringung oder Einleitung und über den Niederschlag zu berücksichtigen.

Die mögliche Schädigung des Wassers, die bis zu dessen Unbrauchbarkeit für die Trinkwassernutzung führen kann, ist entsprechend dem Verhalten und der Wirkung der Wasserschadstoffe zu beurteilen. Dabei sind vor allem solche Kausalketten zu berücksichtigen wie:

- Belastung durch Pflanzennährstoffe: übermäßige Algen- und Makrophytenentwicklung, Sauerstoffzehrung und deren Folgen, Filterdurchbrüche, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigungen, erhöhte Chlorzehrung und Gefahr der Wiederverkeimung
- Sauerstoffschwund im Tiefenwasser: Freisetzung von Eisen-, Mangan- und Ammoniumverbindungen, Phosphat (Pflanzennährstoff), aggressiver Kohlensäure sowie Schwefelwasserstoff
- Kontaminierung mit toxisch wirkenden Wasserschadstoffen, besonders bei Havarien: Hemmung der Selbstreinigungskraft, Anreicherung über die Nahrungsketten, Gesundheitsgefährdung des Menschen
- erhöhter Eintrag von pathogenen Bakterien und Viren sowie von Trübstoffen mit adsorbierten gesundheitsschädigenden Substanzen bei Abfluß-

spitzen: Kurzschlußströmungen in stehenden Gewässern, Stoßbelastungen mit Wasserschadstoffen im Wasserwerk bei Gefahr des Durchbruchs ins Reinwasser, Gesundheitsgefährdung

- erhöhte Stickstoffauswaschung: Überschreitung der Nitrit/Nitrat-Grenzwerte im Trinkwasser, Gefahr der Säuglingsmethaemoglobinämie und der Bildung kanzerogener Nitrosamine.

Die Zusammenhänge zwischen Wassermenge und Wassergüte im Gewässer verlangen, folgende mögliche Auswirkungen besonders zu berücksichtigen:

- Konzentrationserhöhung an Wasserschadstoffen bei Niedrigwassersituationen,
- verstärkter Nährstoffabtrag von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Erosion und Infiltration und Abwasserzufluß aus Regenüberläufen bei erhöhtem Abfluß besonders während der Schneeschmelze und bei Starkregen,
- Verminderung der Selbstreinigung und des biologischen Abbaues, der Sedimentation und Bakterieneliminierung sowie Resuspension alter Sedimente bei abgesenktem Wasserspiegel und verkürzter Verweilzeit, siehe TGL 27 885/04.

**2. BEMESSUNG DER TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE**

**2.1. Allgemeines**

Bei allen Festlegungen ist von der TGL 43 850/01 auszugehen. Die Grenzen der TWSZ und der landwirtschaftlichen Schläge sind unter Beachtung der Priorität der Trinkwassernutzung einander anzugleichen. Gegebenenfalls sind Schläge neu auszuformen. Nach Möglichkeit sind die Grenzen der TWSZ entsprechend vorhandener Wege und Flurgehölze, in Waldgebieten der Abteilungs- und Teilflächengrenzen der Forstwirtschaft



schaftsbetriebe festzulegen: Gute Erkennbarkeit im Gelände ist anzustreben. Als TWSZ ist nur soviel landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen, wie für den Schutz des Trinkwassers erforderlich ist.

## 2.2. Talsperren, Kleinspeicher, Seen und Teiche

### 2.2.1. TWSZ I

Die TWSZ I, zu der der Wasserkörper stehender Gewässer und seine Uferzone und bei Talsperren außerdem das Absperrbauwerk gehören, ist unter Berücksichtigung der Geländeexposition sowie der morphologischen, geologischen und örtlichen Verhältnisse in der Regel 100 bis 200 m, in der Projektion von der höchsten Staulinie aus gemessen, rings um das Gewässer, bei Talsperren mit Ausnahme des durch das Absperrbauwerk begrenzten Sektors, festzulegen. Sie ist zusätzlich auf solche Hangflächen auszudehnen, die wegen starken Gefälles und spärlichen Bewuchses bei Starkregen und Schneeschmelze einer verstärkten Erosionsgefahr ausgesetzt sind.

Bei Seen mit flacher Uferzone kann die TWSZ I auf eine Mindestbreite von 20 m begrenzt werden. Die TWSZ I kann auf Teilflächen des Sees einschließlich des zugehörigen Ufersektors beschränkt werden, wenn die Seefläche größer als 500 ha ist. Durch gelbe Bojen ist sie dann auch auf dem Gewässer zu kennzeichnen.

Vorsperren, die in größerer Entfernung von der Hauptsperrre errichtet werden, können eine eigene TWSZ I erhalten, wenn dies auf Grund der Geländeform oder -nutzung und/oder ihrer Größe erforderlich ist.

### 2.2.2. TWSZ II

Die TWSZ II, die die TWSZ I umgibt, muß so bemessen sein, daß die TWSZ I vor allen Gefährdungen, die durch Nutzungen oder Verunreinigungen in ihr und/oder innerhalb der TWSZ III eintreten können, geschützt ist. In hängigem Gelände ist sie auf alle Flächen auszudehnen, die unmittelbar in die TWSZ I entwässern; in flachem Gelände kann sie bis zu 500 m breit sein. Weiterhin ist sie auf Zuläufe und mindestens auf deren bei Hochwasser überschwemmten Uferbereich auszudehnen. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, sind auf der Grundlage von speziellen Untersuchungen gesonderte Entscheidungen zu treffen.

### 2.2.3. TWSZ III

Die TWSZ III hat grundsätzlich das gesamte restliche oberirdische Einzugsgebiet zu umfassen. In durch die natürlichen Gegebenheiten und die realisierten Nutzungen begründeten Fällen kann eine Beschränkung auf Teile des Einzugsgebietes erfolgen. Als obere Grenze gelten 1 000 km<sup>2</sup>. Für den dabei nicht erfaßten Teil des Einzugsgebietes kann eine TWSZ III.2 beschlossen werden, die entsprechend den Regelungen der TGL 43 850/02 zu bewirtschaften ist. Bei einer solchen Unterteilung ist die innerhalb der 1 000 km<sup>2</sup> gelegene TWSZ III als TWSZ III.1 zu bezeichnen und nach den Festlegungen dieses Standards zu bewirtschaften.

### 2.2.4. Talsperren-Verbundsysteme

Zum Talsperren-Verbundsystem gehören alle Gewässer, deren Wasser der zur Rohwasserentnahme genutzten Talsperre direkt oder indirekt zufließt und/oder zugeleitet wird, einschließlich der Überleitungen sowie die Rohwasserzuführung zur Aufbereitungsanlage. In Talsperren-Verbundsystemen hat jede einzelne Talsperre den vollen Schutz als Trinkwassergewinnungsanlage zu erhalten, unabhängig davon, ob ihr Wasser direkt der Wasseraufbereitung zugeführt wird oder in eine andere Talsperre fließt oder geleitet wird.

Die Überleitung des Wassers innerhalb des Talsperren-Verbundsystems kann erfolgen

- im freien Gefälle
- in Druckrohrleitungen.

Die Überleitung in freiem Gefälle muß geschützt werden. Zu schützen sind:

- offene oder abgedeckte Wasserläufe einschließlich natürlicher oder künstlicher Erweiterungen des Gewässers, Stau, Teiche und dergleichen sowie eines beiderseitigen, mindestens einen Meter breiten Uferstreifens als TWSZ I, beiderseits weitere etwa 20 bis 50 m breite Streifen als TWSZ II,
- Stollen und Freispiegelrohrleitungen mit einem Schutzstreifen, dessen Lage und Breite in Abhängigkeit von der Durchlässigkeit des Deckgebirges festzulegen ist. Die geologischen Untersuchungen beim Stollenvortrieb und/oder bei der Rohrverlegung sind zu berücksichtigen. Anfallende Wässer sind auf anthropogene Einflüsse zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind als Grundlage für die Bemessung und die Einstufung in die TWSZ I und II zu nutzen.
- die Einlaufbauwerke und Kontrollschächte der Überleitungsstollen und -rohrleitungen als Teil der TWSZ I.

Erfolgt die Überleitung von der Aufbereitungsanlage zum Nutzer im freien Gefälle, sind Schutzstreifen als TWSZ I und II auszuweisen.

## 2.3. Fließende Binnengewässer

Die Direktentnahme aus der fließenden Welle ist, außer bei Fließgewässern der Beschaffenheitsklasse 1, unzulässig. Sie ist, z. B. durch Uferfiltration oder Grundwasseranreicherung, zu ersetzen. Ausnahmen sind nur durch Entscheidungen der Staatlichen Gewässeraufsicht und der Staatlichen Hygieneinspektion zulässig. Dabei ist insbesondere das Risiko zu minimieren, das durch Einleitung von infektiösen Abwässern und/oder solchen mit humantoxischen Inhaltsstoffen, vor allem bei möglichen Havarien, entsteht. Für die Trinkwasseraufbereitung ist eine biologische Stufe vorzusehen, z. B. eine Langsandsandfiltration.

Die zu schaffenden TWSZ müssen im Falle einer Direktentnahme aus der fließenden Welle umfassen:

- TWSZ I: unmittelbarer Bereich der Entnahme, der auch auf dem Gewässer deutlich zu kennzeichnen ist, einschließlich des eventuell vorhandenen, der Entnahme dienenden Einlaufbeckens
- TWSZ II: eine Tagesfließstrecke bei MQ einschließlich eines Uferstreifens entsprechend den örtlichen Verhältnissen von mindestens 50 m Breite
- TWSZ III: Gesamteinzugsgebiet oder Teil desselben, der es gestattet, weiterreichende Kontaminationen oder Havariesituationen zu beherrschen

## 3. ART UND UMFANG DER SCHUTZMASSNAHMEN

### 3.1. Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind in der Tabelle enthalten. Sie schließen alle hierfür geltenden Festlegungen des Wassergesetzes und seiner Folgeordnungen ein.

Tabelle Verbote und Beschränkungen von Nutzungen in TSG für Oberflächengewässer  
(v = verboten, b = beschränkt zugelassen, z = zugelassen)

Pos. Nr.	Art der Nutzung	TWSZ		
		I	II	III
<b>1.</b>	<b>Bergbau, Wassererschließung, unterirdische Lager</b>			
1.1.	Bohrungen, außer für Wassergewinnung	v	b	b
1.2.	Erdaufschlüsse, bleibende, wie Ton-, Sand und Kiesgruben, Steintagebaue, außer für die TW-Gewinnung	v	v	b
1.3.	Haldenmaterial, Halden	v	v	b
1.4.	Untergrundspeicher, außer für die TW-Gewinnung	v	v	v
1.5.	Tagebaubetrieb	v	v	b
1.6.	Untertagebergbau	v	v	b
1.7.	Tiefbau-Schachtröhren	v	v	b
1.8.	Gasspeicher-Sondenköpfe	v	v	b
<b>2.</b>	<b>Kommunalwirtschaft und Industrie</b>			
2.1.	Hoch- und Tiefbauten, außer für die TW-Gewinnung	v	b	b
2.2.	Gasleitungen, unterirdische	v	b	z
2.3.	Mineralöle, Mineralölprodukte und andere Wasserschadstoffe, Umgang	v	v	b
2.4.	Neuanlage von Tanklagern für Wasserschadstoffe	v	v	b
2.5.	Betriebe und Einrichtungen, in denen Gifte lt. Giftgesetz in für Gewässer gefährlichen Mengen hergestellt oder verwendet werden	v	v	b
2.6.	Ablagern von Rückstandsstoffen, Abprodukten, Müll, Schutt; Neuanlage und Erweiterung von Deponien; Ablagern von Abwasserrückständen und Fäkalien	v	v	b
2.7.	Flüssigchemikalien, Umgang	v	v	b
2.8.	Holzschutzmittel, Lagerung und Verarbeitung	v	v	b
2.9.	Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	b	b	b
2.10.	Kohlelagerplatz	v	v	b
2.11.	Emission von Wasserschadstoffen, Betriebe und Einrichtungen	v	v	v
2.12.	Kernenergie, Erzeugung	v	v	v
2.13.	Radioaktive Materialien			
	— Gewinnung, Aufbereitung, Versenkung, Lagerung	v	v	v
	— Einsatz	v	v	v
2.14.	Bestattung			
	— Erdbestattung	v	v	z
	— Urnenbestattung	v	b	z
2.15.	Abwasser, Ab- und Durchleitung	v	b	z
2.16.	Abwasser, Einleitung in Oberflächengewässer ohne ausreichende Reinigung und Nährstoffelimination	v	v	v
2.17.	Abwasser, Versickerung, Untergrundverrieselung			
	— bei Anlagen über 50 EGW	v	v	v
	— bei Anlagen unter 50 EGW	v	v	b
2.18.	Abwasser, Wasserschadstoffe, Versenkung	v	v	v
2.19.	Abwässer, infektiöse; Betriebe und Einrichtungen mit Anfall dieser Abwässer	v	v	b
2.20.	Abwasserbehandlungsanlagen	v	b	z
2.21.	Abwasserbodenbehandlung industrieller und kommunaler Abwässer	v	v	b
2.22.	Abwasserbodenbehandlung, Entlastungsflächen	v	v	v
<b>3.</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>			
3.1.	Tierhaltung			
3.1.1.	Tierproduktionsanlagen	v	v	b
3.1.2.	Tierhaltung, individuell	v	b	b
3.1.3.	Weidenutzung	v	b	z
3.1.4.	Melkstände, Viehtränken	v	v	z
3.1.5.	Waldweide	v	b	z
3.1.6.	Waldmastanlagen	v	v	v
3.1.7.	Massivsilos, Anlage und Nutzung	v	v	b
3.1.8.	Erdsilos zur Futterproduktion, Anlage und Nutzung	v	v	v
3.1.9.	Dämpfanlagen, Anlage und Nutzung; Mieten und Sortierplätze	v	v	b
3.1.10.	Waschplätze für Maschinen und Geräte, Misch- und Beladepplätze von ACZ	v	v	b
3.1.11.	Bodenbehandlung von Abwässern und Abprodukten wie Silosickersaft, Restbrühen, Produktionsabwässer	v	v	b
3.1.12.	Mieten und Sortierplätze (außer für Stroh), unbefestigt	v	v	b
3.1.13.	Intensivfischzucht	v	v	v
3.1.14.	Extensive Fischerei und jagdliche Nutzung	b	z	z
3.1.15.	Intensive Wassergeflügelhaltung	v	v	v

## Fortsetzung der Tabelle

Pos. Nr.	Art der Nutzung	TWSZ		
		I	II	III
3.2.	Bodennutzung			
3.2.1.	Umbruch von Grünland	v	v	b
3.2.2.	Hackfruchtanbau	v	v	b
3.2.3.	Gemüseanbau und Intensivobstbau			
	— Gemüseanbau	v	b	b
	— Intensivobstbau	v	v	b
3.2.4.	Gärtnerische Nutzung und Kleingartenanlagen	v	v	b
3.2.5.	Forstwirtschaftliche Nutzung			
	— Forstkahlschläge	v	b	b
	— Forstwirtschaftliche Abwasserverwertung (Verrieselung)	v	v	v
3.2.6.	Sonstige Ackernutzung	v	b	z
3.3.	Organische Dünger			
	Feste organische Dünger			
3.3.1.	Transport, Umschlag	v	b	b
3.3.2.	Herstellung, Lagerung	v	v	b
3.3.3.	Einsatz	v	b	b
	Fließfähige organische Dünger			
3.3.4.	Transport, Umschlag	v	v	b
3.3.5.	Lagerung, Aufbereitung	v	v	b
3.3.6.	Einsatz	v	v	b
3.3.7.	Hochlastflächen	v	v	v
3.3.8.	Trassenführung für Gülle- und Abwasserrohrleitungen	v	v	b
3.4.	Mineralische Dünger			
	Feste mineralische Dünger			
3.4.1.	Transport, Umschlag	v	b	b
3.4.2.	Lagerung, Aufbereitung	v	v	b
3.4.3.	Einsatz	v	b	b
3.4.4.	Ausbringung durch Agrarluftfahrzeuge	v	v	b
	Fließfähige mineralische Dünger			
3.4.5.	Transport, Umschlag	v	b	b
3.4.6.	Lagerung, Aufbereitung	v	v	b
3.4.7.	Einsatz	v	b	b
3.4.8.	Ausbringung durch Agrarluftfahrzeuge	v	v	b
3.5.	Hydromelioration			
3.5.1.	Bewässerung mit Klarwasser	v	b	b
3.5.2.	Entwässerung	v	b	b
3.5.3.	Beregnung mit Abwasser	v	v	b
3.6.	PSM und MBP			
3.6.1.	ACZ, Lager, Aufbereitungsstationen	v	v	b
3.6.2.	Einsatz	v	b	b
3.6.3.	Ausbringung durch Agrarluftfahrzeuge	v	v	b
3.6.4.	Deponie für agrochemische Rückstände und Emballagen	v	v	v
4.	Verkehrswesen			
4.1.	Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen, Autobahnen	v	b	b
4.2.	Eisenbahnhöfe, Gleisanlagen	v	b	b
4.3.	Fahrzeugwaschanlagen	v	v	b
4.4.	Parkplätze	v	v	b
4.5.	Arbeitsflugplätze/Einsatzflugplätze des Betriebes Agrarflug der Interflug	v	v	b
4.6.	Lagerung und Einsatz von festen und in wäßriger Lösung befindlichen Auftausalzen	v	v	v
4.7.	Gewerbliche Schifffahrt	v	b	b
5.	Erholungswesen und Sonstiges			
5.1.	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	v	v	z
5.2.	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	b	z	z
5.3.	Baden	v	b	z
5.4.	Bootsverkehr mit Ausnahme von Kontroll- und Dienstbooten	v	b	z

Für die in der Tabelle aufgeführten beschränkt zugelassenen Nutzungen (b) gelten die Nutzungsbeschränkungen nach TGL 43 850/01.

### 3.2. Weitere Schutzmaßnahmen

Stimmt die bei der Klassifizierung der Stand- und Fließgewässer nach TGL 27885/01 oder TGL 22764 festgestellte Beschaffenheitsklasse nicht mit der für die Trinkwassernutzung erforderlichen überein, sind notwendige Sanierungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen aus dem Einzugsgebiet abzuleiten. Dabei ist die mögliche Verbesserung der Rohwassergüte durch Vorsperren, tiefenvariable Entnahme und ähnliche technische Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bezüglich des Phosphoreintrages in stehende Gewässer sind Sanierungs- und Schutzmaßnahmen in einem solchen Umfang festzulegen, der mindestens einen mesotrophen Zustand gewährleistet, siehe TGL 27885/01.

Der Flurholzbau ist zur Befestigung von Erosionsrinnen, an Wirtschaftswegen, zur Unterbrechung langer und steiler, ackerbaulich genutzter Hänge anzustreben, siehe TGL 42 200/03.

Die landschaftlich zweckmäßige Gestaltung von Talauen als Nährstoffpuffer ist anzustreben. An die das Gewässer flankierenden Gehölzgürtel sollen sich landseitig Grünlandflächen anschließen, die umbruchlos oder im periodischen Umbruch mit nachfolgender Neuansaat bewirtschaftet werden. Schnittnutzung ist der Weidenutzung aufgrund des höheren Schutzeffektes vorzuziehen.

Für die Nutzung von Fließgewässern bei Direktentnahme aus der fließenden Welle gelten folgende Forderungen:

In den TWSZ I und II sind zusätzliche Einleiterkontrollen und Havariesicherungen, auch bei das Gewässer berührenden oder überquerenden Verkehrswegen, durchzusetzen. Es wird empfohlen, die Entnahme entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in ein zu schaffendes Speicherbecken zu verlegen, das geeignete technische Mittel zur Trennung vom Gewässer besitzt und nach Möglichkeit mindestens eine Bevorratung des Rohwassers für einen Tag gestattet. Sowohl in diesem Speicherbecken als auch in der den TWSZ I und II zugeordneten Fließstrecke ist die Entwicklung von Flora und Fauna verstärkt zu beobachten, um Schädigungen zu erkennen und diesen vorzubeugen. Im Schutzgebiet ist auf Trennkanalisation zu orientieren sowie unabhängig davon eine der spezifischen Be-

lastung und Beschaffenheitssituation und den hohen Anforderungen der Trinkwassergewinnung entsprechende Abwasserbehandlung durchzusetzen.

Ist im Gewässer eine deutliche Tendenz zur Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit festzustellen, überschreitet das Nitrat im Gewässer den Grenzwert für Trinkwasser oder sind die Folgen der Eutrophierung nicht mehr zu beherrschen, sind entsprechende Anträge zur Präzisierung des zum TSG gefaßten Beschlusses vom Rechtsträger der Wassergewinnungsanlage dem Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des zuständigen örtlichen Rates vorzulegen.

#### Hinweise

Ersatz für TGL 24 348/03 Ausg. 12/79

Änderung: Gliederung, inhaltlich vollständig überarbeitet  
Im vorliegenden Standard wird auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 22 433; TGL 22 764; TGL 27 885/01 und /04; TGL 42 200/03; TGL 43 850/01 und /02

Nutzung und Schutz der Gewässer; Stehende Binnengewässer; Nährstoffelimination in Vorsperren siehe TGL 27 885/02 Wassergesetz vom 2. 7. 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)

3. DVO zum Wassergesetz vom 2. 7. 1982 — Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete — (GBl. I Nr. 26 S. 487)

Giftgesetz vom 7. 4. 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

1. DB zum Giftgesetz vom 31. 5. 1977 (GBl. I Nr. 21 S. 275)

2. DB zum Giftgesetz vom 16. 8. 1984 — Liste der Gifte — (GBl. Sonderdruck Nr. 1193 vom 25. 10. 1984)

3. DB zum Giftgesetz vom 31. 5. 1977 — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282)

Anordnung vom 30. 9. 1985 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (GBl. Sonderdruck Nr. 1059/1)

Für die Überwachung des Inhalts dieses Standards auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gemäß 8 (7) der Standardisierungsverordnung ist das Institut für Wasserwirtschaft verantwortlich.

Themenbearbeiter: Institut für Wasserwirtschaft  
Schnellerstraße 140  
Berlin  
1190